





Gym. 52.













40  
1

# Erb-Vertrag /

Zwischen  
Dem Durchleuchtigen und Hochgebornen  
Fürsten und Herrn /

Herrn

## PHILIPPO JULIO,

Regierendem Herzogen zu Stettin Pommern / 2c.  
an Einem / und S. F. Gn. Erbunterthänigen Stadt  
Stralsund / am Andern Theil /

Den eilfften Monatstag Julii / Anno 1615.

in Stalsund auffgerichtet.

*H. Engelbrecht*

---

Jetzt wiederum  
Gedruckt und verlegt durch Michael Medern daselbst /  
Im Jahr Christi / 1654.





PHILIPPO JULLIO

KOEN. FRIED.  
UNIVERS.  
ZU HALLE







**I**n GOTTES Gnaden/Wir  
Philippus Julius/ Herzog zu Stet-  
tin Pommern / der Cassuben und  
Wenden/ Fürst zu Rügen/ Graff zu  
Gützkow / Herr der Lande Lawen-  
burg und Bütow/ıc. Fügen hiemit  
Männiglich/ bevorab den Ehrsamem  
Vnsern lieben Getrewen / Bürger-  
meistern/ Rath / Hundert-Männern und ganker gemei-  
nen Bürgerschaft in Vnsere Erbunterthänigen Stadt  
Stralsund Gnädiglich zu wissen/ Die weil in nechst abge-  
wichenem Tausend/ Sechs hundert und Fünffzehenden  
Jahre/ unterm dato den 11. Monats Julii/vermittelst Got-  
tes des Allmächtigen gnädigen Verleyhung/ dem dar für  
in Ewigkeit Lob und Danck gesaget/ auff Vnterhand-  
lung der im Vertrage benannten deputirten Personen  
aus Vnsere gehorsamen Landschafft von Prälaten/ Rait  
und Städten/ ein stetigwährender Erb. Vertrag/ zwischen  
Vns/ als jeko regierenden Landesfürsten / und vorge-  
melter Vnsere Erbunterthänigen Stadt Stralsund auff-  
gerichtet/darein die bis anhero zu recht schwebende schwe-  
re Differentien zum guten Theil hingelegt / und nun-  
mehr vielgedachte Bürgermeister/ Rath/ Bürgerschaft/  
und ganze Gemeine sich daraus erinnerlich zubescheiden/  
was sie Vns und nachkommender Herrschafft/ Regie-  
renden Herzogen zu Stettin Pommern/ Wolgastischen  
Theils/ gehorsamlich zu leisten/ und unterthänig zuver-  
statten



statten schuldig/ So ist nötig angesehen/ daß solcher Erb-  
 Vertrag aus dem Authentico Originali in öffentlichen  
 Druck kommen möge/ damit sich niemand von Bür-  
 germeistern / Rath und allgemeinen Bürgerschaft/  
 auch allen andern / welche darin begriffen/ oder dar-  
 an sonst interessiren, jezo und infünftigen Zeiten  
 jeniger Unwissenheit halben zu entschuldigen / son-  
 dern wie sie solchen Vertrag für sich und ihren Nach-  
 kommen/ mit gutem Vorwissen / Wolbedacht / und  
 lang gepflogenen Rath beliebet/ geschlossen / und vollen-  
 zogen/ denselben verbrieffet und versiegelt / und bey Eh-  
 ren/Trewen und gutem Glauben an Eynes stat/ auff die  
 Erbhuldigungs-Pflicht / damit sie diesem Fürstlichem  
 Hause Stettin Pommern verwandt/ zu allen Zeiten vest  
 und unverbrüchlich zu halten angenommen / Also auch  
 allewege in gebührender acht haben/ und sich gegen ihren  
 Gnädigen jederzeit Regierenden Landes-Fürsten der Ge-  
 bühr zu bezeigen wissen werden. Und seyend zu mehrer  
 Bezeugnuß/ nebst denen im Vertrage hernechst specificir-  
 ten Personen bey Behandlung dieses / zu jederzeit an  
 und über gewesen die Ehrenveste/ Erbare/ Hochgelahrte  
 Unsere Rätthe und liebe Getrewen/ Hans von Newkir-  
 chen/ Hof-Marschall/ zu Mellentin/ Doctor Daniel Runge  
 Cankler/ Doctor Reimarus Seltrecht Hoffgerichts Ver-  
 walter/ beyde zu Wolgast/ Jochim Mörder Cammerrath/  
 zu Dakow/ Adam Trampe zu Kerberg/ David Horn zu  
 Schlattow/ Arend Bohle zu Glasitz/ Hoff Rätthe/ und Ja-  
 cobus Seltrecht Archivarius, zu Wolgast/ gesessen/ Johan-  
 nes Pappe und Siemon Wiechman Secretarien. Datum  
 Wolgast am 29. Augusti/ Anno 1616.







**I**n Namen der Heiligen Drey-  
faltigkeit / Amen. Kund und zu-  
wissen sey hiemit Jedermänniglichen /  
Nachdem eine geraume Zeit hero /  
allerhand Mängel / Span und Ir-  
rungen zwischen dem Durchleuch-  
tigen Hochgebornen Fürsten und  
Herrn / Herrn PHILIPPO JULIO,

Herkogen zu Stettin Pommern / der Cassuben und  
Wenden / Fürsten zu Rügen / Graffen zu Gützkow /  
Herrn der Lande Lawenburg und Bütow / 2c. Un-  
serm gnädigen Landes Fürsten und Herrn / an einem /  
und S. F. G. Erbunterthänigen Stadt Stralsund /  
am andern Theil / sich enthalten / darüber bey Lebzeiten  
und Regierung des Weiland Durchleuchtigen / Hoch-  
gebornen Fürsten und Herrn / Herrn Ernst Ludwi-  
gen / S. F. G. vielgeliebten Herrn Vaters / Hochseli-  
gen Christmilden Angedenckens / unsers auch gnädigen  
Landes Fürsten und Herrn / zu unterschiedlichen ma-  
len Handlung gepflogen / angestellet und versucht  
worden / aber gleichwol allewege ohne Frucht abgan-  
gen / woraus allerhand Weiterung und Ungelegen-  
heit entstanden / auch ferner Unheil und Verderb ge-  
meiner

B

meiner



meiner Stadt leichtlich erwachsen mügen / Wo demselben nicht zeitlich mit gutem reiffem Rathe begegnet und fürgebawet seyn solte.

Das demnach Bürgermeister und Rath nebst gemeiner Bürgerschaft S. F. G. in Unterthänigkeit ersuchet / solch Mißverständnis zum Behör kommen zu lassen / gestalt dann S. F. G. in solch unterthäniges suchen gewilliget / und darauß so wol dem Rath als der Bürgerschaft / einen gewissen Tag præfigiret und angesetzt / auch auff beregte Zeit dem Rathe und Bürgerschaft S. F. G. Meynung in folgenden Punkten / Als wegen Vocation, wie auch Ordination und Institution der Pastorn, so wol der Capellänen daselbst / Visitation der Kirchen und Hospitalgüter / Ferner wegen des Bürgerends / freywilliger Appellation an S. F. G. Hofgerichte / Ober Jurisdiction in den Landgütern / transmission Reorum, und was dergleichen mehr gewesen / proponiren und antragen lassen / Auch auff ferner unterthäniges bittliches Ansuchen Bürgermeister und Raths / daß obgerogte Punkte / vermüge der Landprivilegien, für etliche aus Prälaten / Man und Städten deputirte niedergesetzte Richter in gütliche tractat und Behör gezogen / oder auch nach fürhergehender gnughaffter cognition zu endlicher Erörterung gestellet und verwiesen würden / welches S. F. G. in Gnaden verwilliget / und demselben

ben



Ben zu folge zwölff Personen nominiret, daraus ein Erbar Rath hernach benante Personen erwehlet / welche dann auch von S. S. G. gebürlich niedergesetzt / nemlich die Ehrwürdige / Edle / Bestrenge / Ehrenveste / Hochgelahrte / und Wolweise Albertum Wakenitz / Cantorem des Stiffts Gammin / zur Clevenow / Balkern von Jasmundt zum Spicker / Christoff Drostin zu Lütken Bünsow / Wilcken von Platen zu Benk / Andream Buggenhagen / Erb Marschalln des Fürstenthumbs Rügen / zur Neeringe / Erbgeseffen / Doctorem Petrum Dargaken / Bürgermeistern der Stadt Greiffswald / und Michaëlem Weinkopen / Bürgermeistern der Stadt Anklam / welche auch in diesen Sachen unpartheilich zu verfahren / ihrer Eyd und Pflichte / damit sie S. S. G. verwandt / erlassen worden.

Und darauff im Namen Gottes in Güte obspecificirte Puncten / mit getrewem höchsten Fleiß / Mühe und Sorgfältigkeit zu tractiren angefangen / erwogen / und nach unterschiedlichen langwierigen Handlungen endlichen mit aller interessirenden Parten guten Willen und Beliebung / auff heutigen dato, welcher war der Siebende des Monats Julii, Gott Lob / eines theils im Grunde verglichen und vertragen / Theils auch laut und besage der hierüber auffgerichteten und getroffenen formulæ conventionis,

B ij

gestalt



gestalt dieselbe zum Ende berühret / zu fernern austräglichem Rechte und Erörterung aufgesetzt haben / Und was alhie auff gewisse masse nicht behandelt / daß in allen übrigen Puncten gemeiner Stadt habende Privilegia, Inmassen dieselben von S. F. G. und dero Vorfahren bey der Erbhuldigung confirmiret worden / in suo vigore und esse bleiben sollen / und was bey diesen wäährenden Irrungen hinc inde fürgelauffen / dasselbe pro actibus possessoris nicht sol gehalten und angezogen werden.

I. Bürgermeister / Rath und ganze Gemeine dieser Stadt Stralsund erkennen und bekennen anfänglich / daß des Durchleuchtigen Hochgeborenen Fürsten und Herrn / Herrn PHILIPPI JULII, Herkogen zu Stettin Pommern / etc. Unsers gnädigen Lands Fürsten und Herrn Hochlöbliche Vorfahren / die Fürsten zu Rügen / diese Stadt Stralsund erstlich fundiret, und daß sie so wol als dero Nachkommen / die Herkogen zu Stettin Pommern / etc. mit stattlichen Privilegien und Freyheiten begabet / und daß also Hochgedachter unser gnädiger Fürst und Herr / als ikziger Regierender Landes Fürst und Herr / dieses Wolgastischen Orts / Ihre Landes Fürst / Erbherr / und von Gott verordnete Obrigkeit sey / und diese Stadt S. F. G. auch eigenthümlich zustehet / Jedoch  
salva



salva proprietate singulorum, salvis etiam juribus, privilegiis & proprietatibus ad ipsam Civitatem & inhabitantes spectantibus, Und daß Bürgermeister / Rath und Gemeine daselbst S. F. G. Erbunterthanen seyn / auch S. F. G. für ihren Landesfürsten / Erbherrn / und von Gott verordnete Obrigkeit jederzeit zu ehren und zu halten schuldig / und demnach S. F. G. allen schuldigen Unterthanigen Gehorsam leisten und bezeigen / Im Eingange eines jedern Regierenden Herzogen / des Wolgastischen Orts Regierung / gleich andern Unterthanen den schuldigen ErbhuldigungsEyd / auff vorgehende S. F. G. gewöhnliche und an allen Orten gebräuchliche confirmation und Bestetigung der Stadt Privilegien, Freyheit und Gerechtigkeit / leisten / auch von Jahren zu Jahren die alte gewöhnliche Obrbar zu Erkantniß der subjection entrichten. Und wann gemeine Reichs: und Landstände / Reichs: Kreiß: und andere Stewren willigen / gleich andern Ständen in S. F. G. Cammer / oder den verordneten Obereinnehmern / wie solches jederzeit von gemeiner Landschaft / dazu sie dann mitbescheiden werden sollen / verordnet / einantworten / und alles was andere Unterthanen zuthun schuldig / so fern es ihren Privilegien / Frey: und Gerechtigkeiten / Reichs: Kreiß: und mit gemeinem Rathe / beliebten Landtags Abscheiden

B iii

nicht



nicht zu widern/ auch thun/ und dem gemeinen Beschlusß Folge leisten/ sich auch künfftig in keinerley weise oder wege/ so zu Abbruch und Schmälerung S. F. G. Landesfürstlichen Obrigkeit und Gerechtigkeit gereichen müchte/ widersetzen / Dagegen dann auch S. F. G. gemelte Bürgermeister / Rath und Gemeine/ als ihre getreue ErbUntertanen/ bey ihren habenden wolhergebrachten Privilegien, Eigenthum/ auch Recht und Gerechtigkeit/ Haab und Gütern gnädiglich lassen/ schützen und handhaben wollen und sollen.

II. Zum Andern / So viel die Geistlichen Puncte/ und erstlich die Vocation, Ordination, und Institution der Prediger betrifft / sol es hinfort also gehalten werden/ Wenn des Urbani Superintendentis Stelle alhie zum Stralsunde vaciret, sol ein Erbar Rath und des Kirchspiels verwandte Bürgere eine qualificirte Person zum Urbano Superintendente erwehlen / und wann darüber des Ministerii Bedencken und Censur, de doctrina, vita & moribus zuvorn vernommen / sol der Rath dieselbe Personen vociren, und dem LandesFürsten nominiren und fürschiagen/ Und wollen S. F. G. alsdann dieselbe ohne difficultiren confirmiren, Und wo dieselbe Person zuvor nicht ordiniret, von dem Superintendente generali ordiniren, und/ da er gleich zuvorn ordiniret,



dimiret, nichts destoweniger in Gegenwart des Rathes und Ministerii alhier instituiren lassen.

Aber mit Bestellung der andern Pastorn / Prediger und Capellane / sol es also gehalten werden / daß der Rath und des Kirchspiels verwandte Bürgere eine Person eligiren, und wann des Ministerii Bedencken de doctrina, vita & moribus gehöret / ein Erbar Rath dieselbe Person vocire und dißfals keine fernere Confirmation erwartet werde.

Die Examination und Ordination aber solcher aller / wann sie zuvorn nicht ordiniret, sol jederzeit à generali Superintendente, innerhalb vier Wochen à tempore denunciationis (es wäre dann tempore pestis oder sonst in mora periculum) oder da derselbe behindert / auff dessen Befehl von dem Urbano in beysein des Ministerii alhie in der Stadt / die Institution auch ebener massen in beysein des Rathes und Ministerii alhier geschehen und verrichtet werden.

III. So hat man auch fürs dritte in puncto juris visitandi der Kirchen / Hospitalien, Klöster und derogleichen Güter / wie dieselbe Namen haben / und zu dieser Stadt belegen seyn / folgender Meynung sich vereiniget.

Nach=



Nachdem S. S. G. laut und besage der Anno Ein tausent / Sechs hundert / und zwölff / den zehenden Decembris getroffenen Convention, durch etliche von S. S. G. einem Erbarn Rathe und Bürgerschaft die Visitation in obgemelten Geistlichen Gütern verrichten lassen / daß nunmehr relatio Visitatorum, so bald möglich / erwogen / dabey was nöthig erinnert / der Eventualbescheid publicirt, und gebühlich exequiret und vollenzogen werden solle.

Und damit alles was solcher gestalt beliebet und verordnet / desto besser in Schwanc und zur Wirklichkeit gebracht und dabey erhalten / oder auch / was iho übersehen / und nach Nothdurfft nicht in acht genommen wäre / fünfftig noch verbessert / und alles Mißtrawen desto mehr auffm Grunde gehoben werden und bleiben könne / So sol à dato dieser geendigten beschlossenen und publicirten Visitation, über drey Jahr anzurechnen / nach inhalt deren in diesem Punct am 10. Decembris Anno 1612. auffgerichteten Convention, Jedoch daß von S. S. G. wegen / nebenst dem Herrn Superintendenten generali mehr nicht dan ein Land: und ein Hoff Rath adhibiret werden / abermalen Visitation gehalten / und darnach über fünff Jahr solches ebenfalls repetiret, und solcher gestalt ferner von fünff Jahren zu fünff Jahren / immer fort und fort continuiret werden / und sol diese Beliebung sonsten gemeiner



meiner Stadt an dero habender Jurisdiction, disposition und administration der Geistlichen Güter/unschäd: und unpräjudicirlich seyn.

Jedoch sol ein Erbar Rath und gemeine Bürgerschaft an obgesetzte beyde Puncten weiter nicht verbunden seyn/als so lang unser gnädiger Fürst und Herr/ und S. F. G. successorn, und die General Superintendenten in reiner Lehr der unveränderten Augspurgischen Confession, Keyser Carln dem Fünfften Anno 1530. übergeben / unverruckt verbleiben/ auff den widrigen / und daß G. D. F. gnädig und mildväterlich abwenden wolle / leidigen fall / sol dieser Vertrag/ jzt als dann/und dann als jzt / in beyden Puncten cassirt und auffgehoben seyn.

Wie dann hinwiederumb / da sich alhie Irrungen in der Lehre begeben / welche der unverfälschten Augspurgischen Confession, Anno 1530. Höchstgedachter Keyser: Majest. übergeben / zuwidern / und Rath und Bürgerschaft mit dem Stralsundischen Ministerio solchen Argernüssen nicht wehren könten/ oder darin seumig wären/Auff solchen fall sol der general Superintendens, und wo nöhtig/ S. F. G. mit Zuziehung der Landstände/ was Gottes Wort und obgedachter Augspurgischen Confession gemess / zuverordnen Macht haben/und sol also disfalls S. F. G.  
 S die



die Oberinspection in doctrinalibus & Ceremonialibus gelassen werden.

IV. Ferner und zum vierdten ist behandelt und abgeredet, Jedoch mit dieser ausdrücklichen eines Erbarh Raths und gemeiner Bürgerschaft reservation, Weils gebräuchlich/das bey der Erbhuldigung/ein Rath und Bürgerschaft / öffentlich anzeigen pfleget/ das vor der Erbhuldigung/gemeiner Stadt Privilegien und Gerechtigkeiten Confirmatio beschehe/ sie auch hinfort dabey gnädig gelassen und conserviret werden sollen/das alle die jenigen/so nach dieser Handlung/ und von dato dieses Vertrags/ in oder für der der Stadt Stralsund zu Bürgern und Einwohnern angenommen werden/ S. F. Gn. als dem Landesfürsten / zuforderst in nachfolgender Form und Weise schweren sollen.

Ich N. N. gerede/lobe und schwere dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herr/ Herrn N. N. meinem gebornen Landsfürsten und gnädigen Herrn/ und S. F. Gn. Erben/ eine rechte wahre Erbhuldigung/also/ das S. F. Gn. und deroselben Erben/ ich treu/ gewertig und gehorsam seyn/ S. F. Gn. bestes wissen und befördern / und derselben Schaden und ärgeste warnen und wenden wil und sol/nach meinem höchsten Vermügen/ und das ich in der Stelle nicht  
stehen



stehen wil/ da S. S. Gn. an derselben Ehren/ Würden und Gütern verkleinert und verkürzet werden mügen/ Vnd mich sonst in allem Ehunde halten/ als einem frommen/ trewen und gehorsamen Untertanen gegen seinen gebornen/ Natürlichen und rechten Erbherrn eignet und gebühret/ trewlich und ohne gefahr/ Als mir GOTT helffe und sein heiliges Evangelium.

Dem Rathe aber sollen sie auff unverwandten Fuß zugleich auch darauff schweren folgender massen.

Ich N. N. gelobe und schwere/ daß ich dem Rathe und der Stadt Stralsund / gehorsam/ trew und holdt seyn / ihre bestes wissen / ihre ärgestes kehren/ keinen Aufruhr oder Verbündnuß gegen dem Rathe oder die Stadt machen oder machen helffen / und so ich erfahre/ daß solches geschehe/ dasselbe dem Rathe trewlich vermelden / und diese meine Rüstung und Wehre/ die mein eigen ist/ nicht verringern noch ver-eussern / Sondern nach meinem Vermügen verbes-fern/ und stets in meiner Verwahrsam bereit und fertig haben / Auch mich zu jeder zeit/ wann und wor ich vom Rathe zu Berthedigung gemeiner Stadt/ und derselben Gerechtigkeit/ gefordert und verordnet werde/ damit finden lassen / und mich sonst gegen einen Rath und gemeine Stadt / als einem auffrichtigen/ frommen und gehorsamen Bürger gebühret/

G ij

erzeigen



erzeigen wil/Als mir GOTT helffe und sein heiliges  
Evangelium.

V. Betreffend aber zum Fünfften puncten  
Appellationis, Ob wol ein Erbar Rath des erbie-  
tens/ die Vernehmung zuthun und Ordnung zu ma-  
chen / daß Bürgere / Einwohner / Frembde /  
Reich und Arme/ welche für ihnen Recht suchen/ in  
allen Sachen ihnen fürgebracht/ dasselbe gebührlich/  
unparttheilich und schleunig mitgetheilet werden mü-  
ge/ Dennest noch/ da jemand durch des Rathes Ur-  
theil oder Erkantniß/ in fällen da vermüge der Rechte  
und löblicher Gewonheit appellirt werden kan / be-  
schweret zu seyn vermeynet / So sol solches Mittel  
des appellirens jedermänniglichen unbenommen/son-  
dern frey und zugelassen seyn / Wiewol auch der  
Rath dabey vermeldet und angezeigt / daß nach In-  
halt der Stralsundischen privilegien, und darauff je  
und allewege bey aller Menschen Bedencken gehalte-  
ner Gewonheit/welche auch mit gerichtlicher Erkant-  
niß und præjudiciis bestetiget seyn sol/ die Appella-  
tiones vom Stralsundischen Rathe nirgend anders/  
als an den Rath zu Lübeck / und folgig an das Kay-  
serliche Cammergericht gebracht werden müssen/und  
derowegen dabey Enderung zu machen Bedencken  
getragen / Insonderheit weil ihrer Meynung nach/  
gemel-







de Partheyen allewege in der Person/oder durch ihre Bevollmächtigte zu erscheinen sollen citiret werden/ und wann einige Eyde abzulegen/sol damit Stylus Camerae observiret, und dieselben hernechst / wie die formula in der Cammergerichts Ordnung gesetzet und verfasst / geleistet werden.

Ingleichen wann Zeugen / so in der Stadt Stralsund gefessen/abzuhören/so sollen zu Abhörung solcher Zeugen/die Commissarii (welche den Partheyen zu ernennen frey stehen und gelassen werden sol/) in der Stadt Stralsund/ und nicht an einem andern Orte/ einen Tag zu Abhörung der Zeugen ansetzen/ und daselbst abhören.

II. Zum andern / sol von keinem Bey: oder Endurtheiln/Erkantzissen und decreten, so von dem Rathe zum Stralsunde selbst/ oder auff fürgehabte Rechtsbelehrung ausgesprochen und eröffnet werden/ In Peinlichen und Criminalsachen und Fällen/ sie tragen Leibes Straffe auff sich oder nicht/ noch in Sachen / da die Klage nicht über ein Hundert Gulden Hauptsumma/ Sundischer wehrung/ jeden Gulden zu acht und vierzig Schillingen gerechnet / sondern dieselbe Summa und darunter wäre/ desgleichen in allen und jedern Sachen/ allda klare Verschreibungen/ öffentliche willführliche Verträge und  
Con-



Contractus in der Stadt Büchern verhanden / oder da die geforderte Schuld unleugbar und bekendlich / oder dieselbe sonsten scheinbar und richtig / ob gleich solche Sachen und Forderung weit mehr / als ein hundert Gulden antreffen würde / Von der Execution einer Endurtheil / so dieselbe ihre Krafft erreicht / Von Einweisung in ein Pfand / von Pfands Verfolgung / von Amptsachen / (aufferhalb wann eines ganzen Amptes Gerechtigkeit gefochten) Von Endes handen und alimentsachen / Alten und Newen Gebäuten / Von rechtmessig auffgetragenen Aemptern / und mit gemeiner Beliebung gemachten Ordnungen / Kruglagen und Bierschencken / Wasserläufften / heimlichen Gemächern / und was sonsten zu Schaden und deformitet der Stadt gereichen kan / und allen andern fallen / da vermöge der Rechte nicht appelliret werden mag / an die regierende Herzogen zu Stettin Pommern / Wolgastischen Orts / oder S. S. Gn. Hoffgericht / noch an den Rath zu Lübeck / nicht appelliret, sondern dieselbe Urtheil / Erkantnuß oder decret von dem Rathe zum Stralsunde / den Herzogen zu Stettin Pommern / und S. S. Gn. Hoffgerichte inhibition, und des Raths zu Lübeck requisitorialn ganz unuerhindert / exequiret und vollenstretet werden sollen.

Vnd



Und weil man / wie es in Appellationibus von Matrimonial: und Consistorialsachen gehalten werden sol/ vor dißmal sich nicht vergleichen können / so ist dieser Punct ad formulam conventionis ausgeset / jedoch der Stadt Stralsund an ihren habenden Rechten und Gewonheiten unschädlich.

Wie dann auch gleichfalls wegen der Arresten innmittelst/ bis ein anders zu rechte eingeführet / wie bis dahero gebräuchlich/ es gehalten werden sol/ Es haben aber dagegen die anwesende vom Adel/ für sich und im Namen der allgemeinen Pommerischen Ritterschafft protestiret, und dem angezogenem Gebrauche widersprochen / dawider ein Rath und Bürgerschafft ihres theils reprotestiret, welches S. J. G. dahin gestellet seyn lassen.

Da aber in obbenannten Fällen jemand zu appelliren sich unterstehen / und aber ex instrumento Appellationis offenbar seyn würde/ daß der Casus inter exceptos gehörig/ sollen keine Proceß erkant werden / und daferne etwa der Casus dubius/ oder der Appellant per sub: & obreptionem Proceß erhalten/ sol der Rath die Acta und Instrumentum Appellationis, nebenst diesem Appellation Recess, an eine Juristen Facultet verschicken / und darüber / ob der Casus appellabilis, oder nicht / sich belehren lassen / und die Belehrung ins Fürstliche Hoffgerichte ein-



einschicken/ und im fall die Belehrung ausweist/ daß derselbe Casus pro non appellabili zu halten/ sol alsdann am Fürstlichen Hoffgerichte auch weiter nichts darin fürgenommen noch erkant / sondern bey des Raths Urtheil und Execution es gelassen werden/ Auch der Appellant die Vnkosten/ so auff selbige Belehrung gangen/ zu erstatten schuldig seyn.

Was aber andere Bürgerliche Sachen belanget/ von welchen sonst vermüge der Rechte appelliret werden kan/ sol einem jedern von des Raths zum Stralsunde Endurtheil oder auch Benurtheil / so dieselbe die Krafft eines Endurtheils in sich hätte/ an das Pommerische Hoffgerichte/ oder auch einen Erbarh Rath zu Lübeck/ zu appelliren frey stehen/ und diese Freystellung und election zu ewigen Zeiten in keine necessitet gezogen werden.

Und damit gleichwol auch in obspecificirten Sachen / da keine appellatio zugelassen/ jedermänniglich erspüre/ daß solches zu keines Menschen beschwer / sondern zu gemeiner Noth und Nutzen gemeynet / so sol dem jenigen / welcher in solchen Sachen sich beschweret zu seyn vermeynet/ innerhalb zehen Tagen / von eröffnetem Bescheide oder Urtheil anzurechnen / per modum leutationis, nullitatis, Supplicationis, oder wie es sonst Namen haben mag/ bey einem Erbarh Rath umb Verschickung der acten

D

an eine



an eine unpartheiliche Juristen Facultet oder Schöp-  
penstul/ wann er dazu die Vnkosten erlegt/ mit speci-  
fication seiner Beschwerungs Ursachen anzuhalten/  
erleubet und zugelassen seyn/ darauff dem andern  
Theil Copen derselben zuerkant/ und demselben in se-  
cundo termino dagegen zu handeln aufferleget wer-  
den/ und dann tertius & ultimus communis terminus,  
mündlich oder schriftlich zu beschliessen / und in eo-  
dem termino ohne Ausgebung einiger Copen/ jzt-  
gedachter Conclusionschriften Acta, nebenst diesem  
Revers zu rotuliren, bestimmet/ und mit der Execu-  
tion, bis die verschickte Acta wieder ankommen / und  
die erholte Urtheil publiciret, eingehalten werden  
sol. Und jzterwehnten Mittels sol auch der jeni-  
ger zugebrauchen Macht haben/ welchem appellatio-  
nis via frey gewesen / gleichwol aber zu vorgedachtem  
Leuterationis Mittel hat wehlen wollen / Und sol  
aber / wann durch diß Leuterationis Mittel / vorige  
Urtheil oder Bescheid confirmiret, dawider ferner  
keine appellation zugelassen werden.

In den fällen aber/ da vermüge der Rechte und  
Gewonheit appelliret werden kan / und per viam  
Leuterationis, die in prima instantia ausgesproche-  
ne Urtheil reformiret, und da der Leuterat dadurch  
graviret und beschweret würde / sol demselben ebens-  
fals des beneficii appellationis sich zugebrauchen un-  
benommen seyn.

III. Zum



III. Zum dritten / wann jemand in nicht ex-  
cipirten und erleubten fällen von des Raths Br-  
theilen oder Bescheiden an das Fürstliche Hoffgerich-  
te/ oder an den Rath zu Lübeck / wie obgedacht ap-  
pelliret, So sol der Appellante, wo appellatio viva  
voce nicht geschehen/ Instrumentum appellationis  
oder dessen gleichlautende à Notario appellationis sub-  
scribirte Copen/ dabey auch zehen Gulden erlegen /  
und zugleich in offenem Gerichte eigener Person/ den  
gewöhnlichen Appellation End schweren/ und Caution  
wegen der Vnkosten bestellen / darauff sol der Rath  
der Appellation unweigerlich zu deferiren, und der  
Appellant schuldig seyn / seine Appellation, wann  
dieselbe ans Fürstliche Hoffgerichte dirigiret, innerhalb  
drey Monaten nach interponirter appellation anzu-  
rechnen/ mit Ausbringung der Proceß/ und wo Appel-  
latio naher Lübeck gerichtet/ daselbst auff dem vom Ra-  
the zum Stralsunde bestimmten termino, welcher auch  
auff drey Monat sich erstrecken sol/ zu prosequiren,  
Sonsten aber und da der Appellant solches alles nicht  
thun wird/ der appellation ipso jure ohne einige fer-  
nere rechtliche Erkantniß und Erklärung / verlustig  
seyn/ und die Brtheil/ davon appelliret, vom Rathe  
zum Stralsunde exequiret und vollenstrecktet wer-  
den/ Vnd sollen gedachte zehen Gulden in die gemei-  
ne Kasten alsbald gebracht/ und daselbst auff den fall/

D. ij

da die



da die zum Strafsunde ausgesprochene Urtheil confirmiret, behalten/ und der gemeinen Stadt zum Besten angewendet / Da aber die Urtheil in secunda instantia reformiret, gedachtes Legegeld den Parten wieder zugestellet werden.

IV. Zum vierdten / da einer der streitigen Partheyen in einem Punct des Urtheils an das Hoffgerichte/ das ander aber im andern Puncte desselben Urtheils an den Rath zu Lübeck appelliren, oder unterschiedliche Appellanten solches in einerley Sachen thäten/ so sol die ganze Appellationsache an das Gerichte / dahin erstlich appelliret worden ist/ gänzlich devolviret und erwachsen seyn / auch daselbst allein anhängig gemacht / verfolget und erörtert werden.

V. Zum fünfften / sollen die vollenkommene Acta nach zugelassener Appellation und auff des Appellanten requisition, alsbald umb billiche Belohnung abgeschrieben/ und so bald sie gefertiget/ solches dem Appellanten vermeldet/ und der Tag solcher denunciation auff die Acta geschrieben werden, darauff der Appellant schuldig seyn sol/ auffm fall Appellation ans Hoffgerichte dirigiret, daselbst innerhalb drey Monat frist/ von Zeit iltgedachter denunciation an zurechnen/ die Acta und zugleich gravamina appellationis,



tionis, auff den nächsten Gerichtstag einzubringen/  
 Vnd sollen die Acta alsbald in eadem Juridica eröff-  
 net/ und woferne beyde Theile auff die Acta priora  
 schliessen/ oder auch der Appellante, prævia litis con-  
 testatione auff die gravamina zu Vrtheil setzen wür-  
 de/ sol alsdann die Sache alsfort für beschlossen ge-  
 halten/ und nach fleißiger Verlesung/ auff den nechst-  
 folgenden Rechtstag / ein Vrtheil drin publiciret,  
 oder auch/ da es ein oder ander Theil/ in gebührender  
 Zeit suchen wird/ umb Belehrung verschicket werden.

VI. Zum sechsten / sol am Fürstlichen Hoff-  
 gerichte in allen Sachen / da der Rath zum Sttal-  
 funde beschuldiget / oder auch Stralsundische Par-  
 thenen ligitiren, auff eines oder anderen Theils An-  
 halten/ (welches dann innerhalb sechs Wochen nach  
 gegebenem Bescheide / daß die Sache für beschlossen  
 angenommen/ geschehen sol) ohne Unterscheid/ ob in  
 der Sachen interlocutorie oder definitive zuspre-  
 chen/ Verschickung der Acten, wann der Impetrant  
 sich zu den Sportulen erbeut/ zugelassen / Vnd ehe  
 dann die Vrtheil eröffnet/ der Rath mit widerrecht-  
 lichen mandaten oder thätlichen Handlungen nicht  
 beschweret werden / und sollen die Parthenen/ auff  
 gebetene Verschickung der Acten zu irrotulation, fol-  
 gig auch zu Eröffnung und perlustrirung der Acten,

Dij

und



und Urtheil bescheiden / ihnen auch vollkommene unveränderte Abschrift der eingekommenen Belehungs Urtheiln/ sampt dem Schreiben/ so an die Juristen Facultet oder Schöppenstul/ umb Verfassung der Urtheil abgangen / mitgetheilet / woforne aber derselbe/ welcher umb Verschickung der Acten gebeten / in termino rotulationis nicht erscheinen würde/ so sol er darzu post rotulationem nicht verstattet werden.

VII. Zum siebenden / sol so wol dem Rathe als Stralsundischen Bürgern frey stehen / von der Hoffgerichts oder zu Lübeck ausgesprochenem Urtheil/ Es sey dieselbe doselbst/ oder von einer Juristen Facultet oder Schöppenstul verfasset / ans Kaysersliche Cammergerichte zu appelliren/ und sollen darauff nach insinuirten Kayserslichen compulsorialen und geleistetem gewöhnlichen Appellation Ende/ dem Appellirenden Rath und Stralsundischen Bürgern die Abschrift der vollkommenen Acten unter des Hoffgerichts Siegel umb billiche Schreibgebühr/ derer taxa zu Ende der Acten verzeichnet werden sol/ mitgetheilet werden.

VIII. Zum achten / sol auch die Execution des eröffneten und appellirten Urtheils/ bis die Appellatio



pellatio per lapsum fatalium interponendæ & introducendæ appellationis entweder desert, oder geregte Urtheil am Kayserlichen Cammergerichte bestetiget/ eingestellet/ und post insinuatam ritè interpositæ appellationis documentum vel Instrumentum, der Appellation, Inhalts der Kayserlichen Cammergerichts-Ordnung/ ihr freyer Lauff gelassen/ Wann aber von der im Hoffgerichte gesprochenen Urtheil nicht appelliret, oder andere in der Hoffgerichts-Ordnung enthaltene Mittel restitutionis, nullitatis, und dergleichen/ darwider nicht eingewandt / sondern das Urtheil in seine Krafft ergangen / alsdann wider Eundische Partheyen dem Rachte daselbst die Execution gelassen/ oder wo nötig/ anbefohlen werden.

**IX.** Zum neunnden / wann sich jemand über den Rath zum Stralsunde / verweigerten oder verzügerten Rechtens halber/ bey dem Regierenden Pommerischen Landes Fürsten Wolgastischen Orts/ beflagte/ und solche Beweigerung oder Verzug der Justitien, mit Fürlegung eines glaubwürdigen Instrumenti, gnugsam bescheiniget/ so sollen demselben auff sein suchen unverpoente promotoriales, zu Beforderung Rechtens mitgetheilet werden/ und sol der Rath schuldig seyn/ nach insinuirten promotorialn, der ansuchenden Partheyen gebührlich Rechtens zu verhelpfen/



fen/ oder die Sache sol/ jedoch auff vorgehende abermalige Warnungsschreiben/ an das Fürstliche Hoffgerichte avociret werden.

X. Fürs zehende/ doferne auch sonst jemand wider den Rath zum Stralsunde an die Regierende Pommerische Wolgastische Herrschafft/ wegen begangenen Nulliteten, suppliciren, recurriren, oder klagen würde/ so sol die supplicatio dem Rathe fürderlichst zugeschickt/ und wann derselbe gebührlich darauff gehört / wie Recht und der Fürstlichen Hoffgerichts-Ordnung gemess/verfahren/ und da sich bey Erörterung der Sachen befinden solte / daß der querulant frivole und ohne beständige Ursachen / solche Weitläufftigkeiten fürgenommen / und die Sachen / die auch dahero an den Rath remittiret, auffgehalten/ so sol alsdann der muthwillige querulant, zum wenigsten in die zur ungebühr verursachte Gerichts Expensen, verurtheilet werden.

XI. Zum eilfften / doferne in fällen / da nach Lübeck die Appellatio erwehlet/ do selbst eines Erbarn Raths zum Stralsunde ausgesprochene Urtheil confirmiret, oder reformiret, und ferner ans Kaiserliche Cammergerichte nicht appelliret oder auch die appellatio gebührlich nicht prosequiret, und ein Erbar  
Rath



Rath die Execution der erhaltenen Urtheil / zu vollstrecken sich verwidern würde / so sol das zu Lübeck obliegende Theil / auff fürgezeigten gnugsamen Schein / verweigerter Execution, umb Executoriales der zu Lübeck erkanten Urtheil / den Regierenden Landesfürsten / Wolgastischen Orts / zu ersuchen / und dadurch die Execution / zubefordern bemächtigt seyn.

XII. Zum zwölfften / sol der gerichtliche Proceß am Fürstlichen Hoffgerichte / wann daselbst die Sache eingeführet / so viel in obgesetztem articulo sonderbar nicht geändert / in übrigen / nach einhalt der Hoffgerichts Ordnung / und dabey so viel möglich / zum schleunigsten befördert werden / Und sollen in den Stralsundischen Sachen / der Stadt Stralsund Begnadungen / Statuten und Gewonheiten / und dabeneben in specie das Lübische Recht / damit die Stadt Stralsund bewiedemet / in verabscheiden observiret, und auff den fall / da einige disputatio fürfallen sollte / ob in casu controverfo das Lübische Recht / wie es in Druck ausgegangen / in Stralsund üblich und beliebt / oder vielmehr per contrariam consuetudinem abgeschafft worden sey / So sol dem Buchstaben des Lübischen Rechtens so lange nachgegangen werden / bis daß derjenige / so sich auff contrariam observantiam beruffet / dieselbe legitime erwiesen /  
 E oder



oder auch Rath und Bürgerschaft sich einer special declaration ihres Stadtrechten vereiniget haben / Welches alsdann / in Abfassung der Urtheil attendiret, und nichts anders als darin decidiret, gesprochen werden sol. Es sol auch den streitenden Partheyen jederzeit verwilliget werden / so oft sie es begehren / und insonderheit / wann die Acta zuverschicken / daß bey der rotation, Extract aus dem Lübischen Rechte und diesem Vertrage / unter des Fürstlichen Hoffgerichts Protonotarii Hand / oder auch das ganze Lübische Recht / und dieser Vertrag / bengelegt werde.

VI. So viel aber zum Sechsten / den Punct der Oberjurisdiction in den Stralsundischen Landgütern betrifft / ist verabredet / da jemand einen oder mehr Bürger zum Stralsunde wegen ihrer habenden Landgüter besprechen wolte / daß er dasselbige vor dem Rathe in erster Instantz thun und fürnehmen solte / doch daß derjenige / so sich durch des Raths Urtheil beschweret zu seyn vermeynet / von demselbigen nicht nach Lübeck / sondern an J. S. G. Hoffgerichte appelliren müge / und wil der Landesfürst die Urtheil / so hierüber abgehen / Sie seyn vom Rathe zum Stralsunde / Hoffgerichte oder am Kaiserlichen Cammergerichte gesprochen / dem Rath zu exequiren befehlen.

Da aber



Da aber sonsten ein Einwohner im Fürstenthumb Rügen/ Er habe vom Rathe/ Hospitalien, Gotteshäusern/ oder andern PrivatBürgern/ Landgüter oder Höffe ein/ mit Recht/ ratione delicti vel contractus, oder aus was Ursachen solches geschehen könnte/ besprochen werden wolte/ hat eine jede Obrigkeit primam instantiam.

Da aber einer sich des daselbst ausgesprochenen Urtheils beschwerte/ sol derselbe nicht an einen Rath/ oder die Cammerherren zum Stralsunde/ sondern an den Stapel zu Bergen des Landgerichts auff Rügen/ und da das eine oder das ander Theil sich auch daselbst gesprochenen Urtheils beschweren würde/ an das Fürstliche Hoffgerichte zu appelliren, die Execution auch zu vollstrecken eines jeden Orts ordinario Judici befohlen werden.

Diemeil aber wegen des Worts Einwohner/ zwischen der Rügianischen Ritterschafft / so dasselbe auff ihren Landgebrauch gezogen/ und vermüge desselben solches verstehen wollen / Und einem Erbarn Rathe und Bürgerschaft/ so ihnen solchen Gebrauch nicht geständig seyn/ Sondern daß die Rügianischen Landbegüterte und Einwohner/ vor ihnen in prima instantia besprochen werden solten/ verstehen wollen/ allerhand streit fürgefallen/ So haben die Anwesende für sich/ und im Namen allgemeiner Rügianischer Ritterschafft



terschafft davon bester massen Rechtens protestiret, dagegen dann ein Rath und Bürgerschaft ihres Theils reprotestiret, welches S. F. G. dahin gestellet seyn lassen.

VII. So mügen auch zum Siebenden S. F. Gn. sampt deroselben Gemahlinnen und Jungen Herrschafft / mit den Ihrigen jederzeit / auff fürbeschehenes Zuschreiben / nach ihrer Gelegenheit / wie von Alters / ungehindert und ungewehret in ihre Stadt Stralsund bey Tage ein: und ausziehen / und daselbst / so lange es S. F. G. gefällig / ohne der Stadt Beschwerung bleiben und verharren / Dagegen Bürgermeister / Rathmanne und Gemeine daselbst / mit Eröffnung der Stadt / und sonst gegen S. F. Gn. anders nicht / dann wie getrewen / frommen Untertthanen eigenet und gebühret / sich erzeigen und verhalten sollen und wollen.

Trügen sich auch / da Gott gnädiglich vor sey / solche Nothfälle und Kriegesleuffte zu / daß S. F. G. mit ihrer Ritterschafft und andern Landsassen in die Stadt Stralsund rücken / und darein oder daraus ihre Zuflucht / Trost / Schutz / Wehr und Rettung nehmen / suchen und haben müssen / So sol S. F. G. und gemeiner Land: und Ritterschafft die öffnung / auch Aus: und Einzug aus und in die Stadt nicht weniger



weniger dann wie von S. F. G. Einzuge in Friedenszeiten gesetzt ist/ frey stehen/ und kein Theil vom andern sich dabey einiger Beschwerung/ Drangsals/ oder Befahrung besorgen/ sondern vielmehr gegen einander alles gnädigen und unterthänigen guten Vertrauens und Beystandes respective sich verhalten und gänzlich getrösten.

Wann aber S. F. G. Frembde durchreisende Potentaten/ Chur: oder Fürsten/ in/ durch/ oder außer der Stadt Stralsund vergleiten wollen/ so wollen und sollen S. F. Gn. allezeit dasselbige einen Tag zuvor dem Rathe zuschreiben/ auch darauß den Einzug/ ohne alle Gefahr bey Tage/ und nicht bey Nachte/ und nicht stärker dann mit vier Hundert Reisigen/ oder Gutschpferden/ (die jenigen/ so geleiten oder geleitet werden/ zusammen gerechnet/ darunter gleichwol keine Küstwagen Pferde mit zurechnen/ thun/ Es wollen aber S. F. Gn. durch das Geleit keiner Gerechtigkeit mehr/ dann S. F. Gn. hiebevör gehabt/ in der Stadt und ihrem Gebiete sich anmassen.

Vnd ob wol ein Erbar Rath und Bürgerschaft bey ihrgesetztem paragrapho folgende Clausul annectiret: Vnd da in solcher Vergleitung in der Stadt Gebiete jemand etwas verbrechen würde/ so sol die cognition und punition desselben delicti bey dem Rathe im Stralsunde seyn und bleiben: So haben



ben doch S. F. Gn. davon diejenige Personen/ welche unter den Vergleichenden / und so vergleicht werden/ eximiren wollen. Und weil man iho darüber sich gründlich nicht hat vereinigen mügen / So ist iktgedachte differentz, mit Vorbehalt allerseits Rechten/ zu ferner gürtlichen Vergleichung/ oder auch Rechtlicher Erkantnuß / secundum formulam conventionis ausgesezet worden / Jedoch also/ daß bey solcher Erkantnuß über geregter differentz, Jura partium, wie sie vor diesem Vertrage gewesen/ angesehen/ und daraus/ was in diesem Vertrage/ und in specie in diesem Punct des Geleits etwa gürtlich behandelt/ kein præjudicium angezogen oder gemacht werden solle.

Anreichend andere Fälle/ derer in nechst vorhergehendem paragrapho nicht gedacht/ darinn bleibt einem Erbarh Rathe die Gerechtigkeit zu vergleichen/ vermüge gemeiner Stadt privilegien und Jurisdiction, vorbehalten/ und sol dabey unverbindert gelassen werden/ Jedoch/ im fall jemand beyh Rathe umb Geleit anhalten würde/ und daran ein ander / so etwa beleidiget/ oder anderer Gestalt darzu gehörig Interesse hätte/ solle vor Ausgebung des Geleits / solcher interessent, ein oder mehr / gehöret/ und alsdenn nach rechtlicher Ordnung/ das Geleit entweder ertheilet/ oder auch abgeschlagen werden.

Derwegen



Derwegen als oft in den Fällen/ darinnen der Stadt Stralsund ratione personarum, loci oder causæ, prima instantia zu stehet/ einiges Geleites vonnöhten/ solle dasselbe bey dem Rathe zum Stralsunde und nirgends anders gesucht werden.

Dagegen aber der Rath in jztgedachten Fällen das gebeten Geleite abschlagen oder verweigern würde/ sol dem Supplicanten frey seyn/ auff übergebene Bescheinigung / sich hierüber bey S. F. Gn. zu beschweren/ Die alsdan/ wann der Rath zuvor gehöret/ ferner darauff was Recht zuverabscheiden und zuverordnen haben.

Im fall auch wider den Rath selbst einiges Geleits vonnöhten/ und der Rath Part wäre / kan umb Geleit bey S. F. Gn. des Rathes unersucht / supplicirt, und wann der Rath zuvor gehöret / cum causæ cognitione was Recht erkennet werden. Und sol aber der Rath pendente cognitione dem jenigen / so umb Geleit suppliciret, sub poena Juris mit der That nicht beschweren / S. F. Gn. auch keinen/ so mit Rechte zum Stralsunde oder anderswo in Hänsestädten verfestet / einig Geleit alhie in der Stadt oder dero Gebiete erkennen oder mittheilen.

Wie ungleichen/ wann jemand von S. F. Gn. des ganzen Landes mit Rechte verfestet / oder in die Landfeste erkläret würde/ so sol derselbige in der Stadt  
Stralsund



Stralsund oder dero Gebiete / von dem Rathe daselbst /  
S. S. Gn. zu widern / nicht verleitet werden.

Da aber jemand aus der Stadt Stralsund sei-  
nes Ungehorsams halben / und ex capite contuma-  
cia alleine verfestet wäre / so sol der Verfestete / wann er  
seinen Ungehorsam / nach Vernehmung der Cammer-  
gerichts Ordnung zu purgiren erbötig / von dem Ra-  
the darzu in der Stadt Stralsund verleitet werden /  
Und so bald der Verfestete seinen Ungehorsam pur-  
giret hat / von der Feste gänzlich entlediget seyn / und  
nach wie vor / seiner Ehren und guten Leumuths hal-  
ben / redlich und untadelhaftig bleiben und geachtet  
werden / Würde aber der Rath zum Stralsunde dem  
Verfesteten / so zu purgierung seines Ungehorsams /  
umb Geleite bittet / solches versagen / So sollen die  
Regierende Landes Fürsten ihn obgesetzter massen zu  
vergleiten haben / Und sol in fällen / darin nach ge-  
dachtem Unterscheid / entweder S. S. Gn. oder auch  
dem Rathe / umb Geleit angehalten wird / und daran  
jemand interessiret, und interveniando gehöret / ei-  
nem jeden interessenten, und dem Rathe selbst / so wie  
gedacht interveniret, unbenommen seyn / Verschickung  
der Acten zu bitten / welche auch zugelassen / und wo  
befunden / das Supplicant jemand mit unfug bemü-  
het / derselbe in Unkosten verdammet werden.

Wann



Wann dann S. F. G. gedachter massen ein Geleit ausgegeben/ sol solches anderer gestalt nicht als in folgender Form ertheilet werden.

Von Gottes Gnaden Wir N. N. Herzog zu Stettin Pommern/der Cassuben und Wenden/ Fürst zu Rügen/ Graffe zu Gützkow/ der Lande Lawenburg und Bütow Herr/ etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieffe/ daß Wir aus Ursachen Uns fürbracht/ und Uns dazu bewegende/ N. sampt seinem Weibe/ Kindern/ und Dienern/ auch ihrer aller Haab und Gütern/ so viel sie deren in Unserm Fürstenthumb und Landen iho haben/ oder künfftig mit rechtmessigem titul überkommen möchten/ in Unser Fürstlich/ frey/ sicher Geleit/ für unrechten Gewalt zum Rechten/ und nicht weiter/ gnädiglich auff: und angenommen haben/ Nehmen ihn nochmals auff: und an in Unser Fürstlich frey sicher Geleit/ für unrechter Gewalt zum Rechten/ Jedoch also und dergestalt/ daß er einem jeden der ihn Bürgerlich oder peinlich zubespochen hat/ für den Gerichten/ darunter er vermüge der Rechte/ und Unser Hoffgerichts Ordnung dingpflichtig ist/ recht gebe und nehme/ und sich gegen männiglich geleitlich halte. Und gebieten darauff allen und jeden Unsern Unterthanen aller Stände/ auff dem Lande und in den Städten/ und sonst in gemein allen andern/ so sich Unsers Schutzes gebrauchen/ und unfert-

S

halben



halben thun und lassen sollen und wollen/ Daß sie N. bey solchem Unserm Fürstlichem Geleite für Gewalt zum Rechten gänzlich bleiben/ und das ruhiglich gebrauchen und genießen/ und ihn darüber mit der That wider Recht nicht beschweren/ noch durch andere beschweren lassen/ als lieb einem jeden sey unsere Ungnade und Straffe/ nemlichen N. ft. zu vermeyden/ welche ein jeder/ so oft er freventlich wider diß Unser Geleite thäte/ halb Unserm Fisco, und halb dem Vergleiteten/ unnachlässig zu bezahlen verfallen seyn sol/ Bründlich etc.

Ferner so sol auff den Geleitbruch anderer gestalt nicht/ als cum causæ cognitione verfahren werden/ und wo der Rath oder gemeine Stadt des Geleitbruchs beschuldiget würde/ solle die Cognition dem Fürstlichen Hoffgerichte / In andern fallen aber/ wann des Geleitbruchs Stralsundische Bürger und Einwohner zubeschuldigen/ den Stadtgerichten gelassen werden.

Endlich haben S. F. Gn. verwilliget / wann in Stralsund jemand mit Rechte verfestet / und in der Urtheil enthalten/ daß solche Verfestung auff des Landes Fürsten bewilligen / auch aus dem ganken Lande geschehen solle / S. F. Gn. in jztgedachtem Falle / wann die Urtheil/ oder Belehrung S. F. Gn. in Originali fürgezeiget/ Ihren consens jederzeit ertheilen/  
ins



ins gemeine, auch keine aus der Stadt und dero Gebiete verfestete/in J. S. Gn. Gütern/welche auff eine Meile Weges rund umb die Stadt Stralsund grenzen/gedulden wollen.

Diemeil denn auch noch etliche Mißverstände und Irrungen/die dißmal in Güte nicht haben vertragen werden können/zwischen S. S. Gn. und dero selben Stadt Stralsund schwebend/ als von Appellation in Matrimonialsachen/von Cognition und punition der delinquenten, so begleiten und begleitet werden/ und von transmission Reorum, so in diesen tractaten nicht verglichen/ Damit nun aber solcher streitigen Puncten halber der ganze Vertrag in den übrigen verglichenen Articulen nicht streitig gemacht, und nach so vielfeltigen versuchten Unterhandlungen auch zu dieser Zeit/ so wol in vorigen tractaten angewandter Fleiß/ Mühe und Arbeit nicht abermal ohne Frucht abgehen müge/ Als seyn demnach die obangeregte unvertagene Puncte hiemit ausgeseket/ und für die deputirte Nidergesetzte/secundum formulam conventionis, darin zuverfahren verwiesen worden/ Was aber wie obstehet/ behandelt und vertragen/dabey sol es bleiben und gelassen werden.

Es sollen auch alle und jede Rechtfertigungen/die S. S. Gn. wider den Rath/ oder der Rath wider S. S. Gn. dieser obgesetzten verglichenen Puncte halber/



ber / am Keyserlichen Cammergerichte oder sonst/  
principaliter, oder auch als Interessenten angestellet/  
laut dero zwischen den Interessenten ditzfals aufge-  
richteten designation hiemit gänzlich cassirt und auff-  
gehoben seyn.

Und sol dieses dem LandesFürsten und allen  
nachkommenden Regierenden Herren des Wolgastischen  
Orts/ an dero LandesFürstlichen Superioritet, Ho-  
heit/ Obriegkeit/ Recht und Gerechtigkeit/ an J. S. G.  
ErbStadt Stralsund/ auch sonst J. S. Gn. haben-  
den und verhofften Recht und Gerechtigkeit / so wol  
in possessorio als petitorio in den ausgesetzten Pun-  
cten allenthalben unschädlich seyn. Wie dann auch  
gleicher gestalt solcher Vertrag der Stadt Stralsund  
an andern ihren wolhergebrachten privilegien, un-  
nachtheilich und unabbrüchlich seyn sol.

Welches alles so viel das Fürstliche Haus Pom-  
mern betrifft/ Bekennen von Gottes Gnaden Wir  
Philippus Julius / Herzog zu Stettin Pommern/  
der Cassuben und Wenden/ Fürst zu Rügen/ Graff zu  
Güzkow und Herr der Lande Lawenburg und Bü-  
tow/ etc. Daß es mit Unserm als iho Regierenden  
Pommerschen des Wolgastischen Orts LandesFür-  
sten Wissen und Willen/ also behandelt sey/ Verspre-  
chen und Loben auch vor Uns und Unsere nachfol-  
gende Herrschafft/ dasselbe alles fest und auffrichtig bey  
Unsern



Unsern Fürstlichen Ehren / Würden und wahren Worten zuhalten.

Desgleichen bekennen wir Bürgermeister / Rath / Alter: und Hundert-Männer / Biergewercke / und die ganze Gemeine der Fürstlichen Pommerischen ErbStadt Stralsund / für uns und unsere Nachkommen / daß alle und jede obgeschriebene Articuli und Puncte / so viel derselben uns und die Fürstliche Pommerische ErbStadt Stralsund belanget / mit unserm guten Wissen / Willen und Rath fürgenommen / behandelt und beschlossen worden / Verwilligen auch dieselbe allesamt und sonders / in Krafft dieses Vertrages / Gereden / loben und versprechen bey unsern Trewen und Glauben / auch bey den Worten der Wahrheit an eines leiblichen Eydestat / und bey der Erbhuldigungs Pflicht / damit wir dem Fürstlichen Pommerischen Hause verwandt seyn / dieselbe verglichene Puncte alle / stet / vest / auffrichtig und unverbrüchlich zuhalten / und zu vollenziehen / dawider weder in noch außserhalb Rechtens nichts zu suchen / noch durch jemand anders unserthalben suchen / oder fürnehmen zulassen / ohne alle Argelist und Gefährde.

Zu mehrer Erkund seyn dieser Verträge zwen / gleiches lautes guffgerichtet / und von Hochgedachtem Herzogen Philippo Julio zu Stettin Pommeren / etc. Und den beyden Herren Bürgermeistern Thoma  
Sij Bran-



denburg / und Heinrich Hagemeister im Namen gemeiner Stadt unterschrieben / auch mit S. F. Gn. Herzog Philippi Julii / wie auch der obgemelten Nidergesetzten Unterhändlern / und dann mit der Stadt Stralsund / der Alter Männe der Gewandschneider / und der vier Gewercke daselbst anhangendem grossen und gewöhnlichen Insiegel und Pitschafft bekräftiget. Geschehen zum Stralsunde / nach Christi unsers HERRN und Heylandes Geburt / Im Ein tausent / Sechshundersten und funffzehenden Jahre.

Philippus  
Julius,  
manu propria.

Albertus  
Wakenis

Balzer  
von  
Zasmund

Wiken  
von  
Platen

Christoff  
Dwstin



Andreas  
Buggen-  
hagen.

Petrus  
Dargak D.

Michael  
Weinkopff

des Raths  
Siegel.

der  
Gewandt-  
schneider

der  
Becker

der  
Schuster

der  
Schneider

der  
Schmiede  
Siegel.



Michael  
Schubert

P. 11. 11.  
Schubert

167b-D. 11. 11.  
Schubert

Dr.  
Schubert

Dr.  
Schubert

167b-D. 11. 11.  
Schubert

Dr.  
Schubert

Dr.  
Schubert

Dr.  
Schubert





Ng 1592

8

ULB Halle 3  
001 597 71X



TA-OL

100A

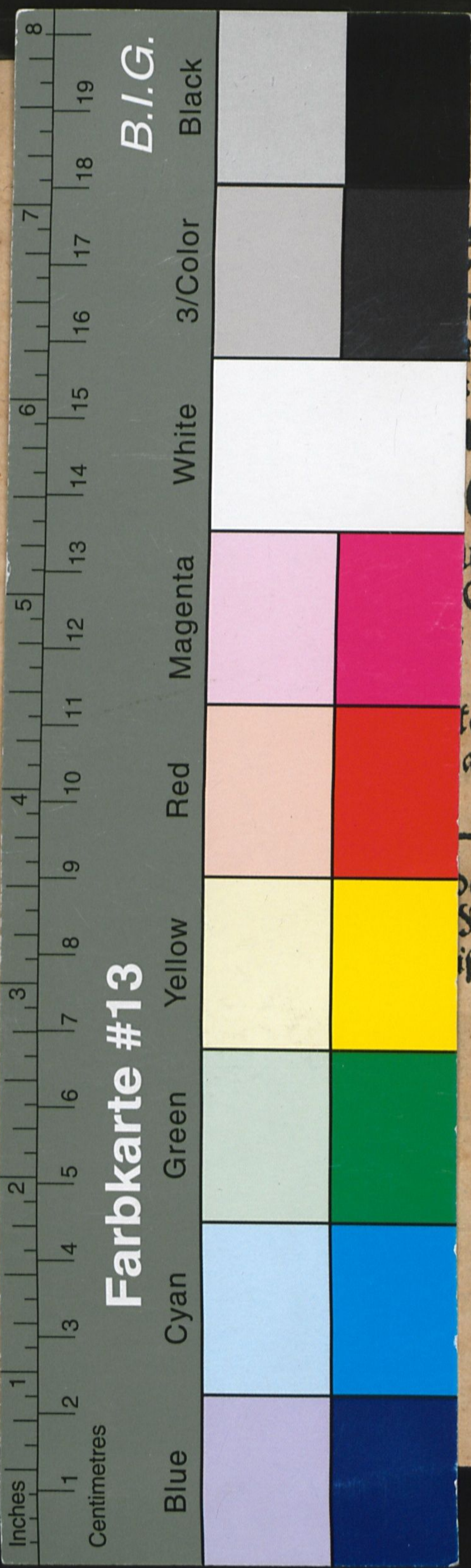
ME











Farbkarte #13

B.I.G.

40  
1

Vertrag /

ichen  
n und Hochgebornen  
d Herrn/  
ern

**O JULIO,**

u Stettin Pommern / 2c.  
Erbunterthänigen Stadt  
Andern Theil /

tag Julii / Anno 1615.  
auffgerichtet.

*H. Engelbrecht*

derumb  
Michael Medern daselbst /  
isti / 1654.

